

Abwägungsbericht

5. Änderung des Flächennutzungsplanes, Stadt Prenzlau

über die während der frühzeitigen Behördenbeteiligung und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB und während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen zum Vorentwurf des Bebauungsplanes.

In der Zeit vom 01.10.2010 bis 25.10.2010 fand die frühzeitige Behördenbeteiligung, Beteiligung der sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB statt. Die frühzeitige Beteiligung der Bürger nach § 3 Abs. 1 BauGB fand in Form einer Informationsveranstaltung am 14.10.2010 mit anschließender Äußerungsfrist vom 15.10.2010 bis 29.10.2010 statt. Nachstehende Anregungen gingen während der Beteiligungsfrist ein.

Aufstellung der mit Schreiben vom 01.10.2010 frühzeitig beteiligten Träger öffentlicher Belange

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme eingegangen am:
1.	Gemeinsame Landesplanungsabteilung, Referat GL 5 und 6 (Potsdam)	26.10.2010
2.	Landesamt f. Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Regionalabt. Ost (Frankfurt (Oder))	25.10.2010
3.	Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände GbR (Potsdam)	29.10.2010
4.	Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ (Prenzlau)	-
5.	Landkreis Uckermark Bauordnungsamt und Fachämter (Prenzlau)	29.10.2010
6.	Zentraldienst der Polizei Kampfmittelbeseitigung (Zossen)	13.10.2010
7.	Bbg. Landesamt für Denkmalpflege Abt. Denkmalpflege (Zossen)	30.10.2010
8.	Bbg. Landesamt für Denkmalpflege Abt. Bodendenkmalpflege (Frankfurt (Oder))	25.10.2010
9.	Landesbetrieb Straßenwesen Niederlassung Ost, Ebw. (Eberswalde)	30.10.2010
10.	Stadtwerke Prenzlau GmbH Informations- und Anschlusswesen (Prenzlau)	30.10.2010
11.	E.ON edis Energie AG Regionalbereich Ost Bbg. (Bad Freienwalde)	30.10.2010
12.	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH (Stahnsdorf)	13.10.2010
13.	Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark/ Barnim (Eberswalde)	30.10.2010
14.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (Potsdam)	22.10.2010
15.	Bbg. Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen Ebw. (Eberswalde)	22.10.2010
16.	Landesamt f. Bergbau, Geologie u. Rohstoffe Bbg. LBGR (Cottbus)	20.10.2010
17.	GDMcom mbH für Verbundnetz Gas AG (Leipzig)	26.10.2010
18.	Liegenschafts- und Bauamt Bernau (Bernau)	-
19.	Landesamt für Bauen und Verkehr Gem. obere Luftfahrtbehörde Dez. 41 (Schönefeld)	21.10.2010
20.	Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Prenzlau)	-
21.	ewt breitbandnetze GmbH – telecolumbus (Berlin)	-
22.	Bodenverwaltungs und -verwertungs GmbH, NL Bbg. (Berlin)	-

Anlage 1 zur DS 148/2010

23.	Bundesvermögensamt Frankfurt/O. (Frankfurt (Oder))	-
24.	Kataster- und Vermessungsamt des LK Uckermark (Schwedt/Oder)	-
25.	Polizeipräsidium Frankfurt/O. Schutzbereich Uckermark (Prenzlau)	15.10.2010
26.	Kreishandwerkerschaft Uckermark (Prenzlau)	-
27.	Ind.- und Handelskammer Frankfurt/Oder (Frankfurt (Oder))	25.10.2010
28.	Untergrundspeicher und Geotechnologie – Systeme GmbH (Mittenwalde/Mark)	-
29.	Wehrbereichsverwaltung Ost (Strausberg)	27.10.2010
30.	Bbg. Landesamt für Bauen und Verkehr (Hoppegarten)	19.10.2010
31.	Kabelservice Prenzlau (Prenzlau)	30.10.2010

I. Nicht geantwortet oder sich beteiligt haben:

Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ (Prenzlau)
Stadtwerke Prenzlau GmbH Informations- und Anschlusswesen (Prenzlau)
Liegenschafts- und Bauamt Bernau (Bernau)
Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Prenzlau)
ewt breitbandnetze GmbH – telecolumbus (Berlin)
Kataster- und Vermessungsamt des LK Uckermark (Schwedt/Oder)
Kreishandwerkerschaft Uckermark (Prenzlau)
Untergrundspeicher und Geotechnologie – Systeme GmbH (Mittenwalde/Mark)
Bodenverwaltungs und -verwertungs GmbH, NL Bbg. (Berlin)
Bundesvermögensamt Frankfurt/O. (Frankfurt (Oder))

II. Bedenken und Anregungen der Träger öffentlicher Belange

TÖB	Stellungnahme	Abwägung
Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH 13.10.2010	<p>Im Planbereich befinden sich derzeit keine Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG.</p> <p>Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben.</p> <p>In den Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan ist ein Hinweis aufzunehmen, dass bei der Aufstellung der Bebauungspläne in allen Straßen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorgesehen werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Abwägungserfordernis besteht nicht.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Abwägungserfordernis besteht nicht.</p> <p>Der Hinweis wird in der Begründung zum Flächennutzungsplan berücksichtigt.</p>
Zentraldienst der Polizei Kampfmittelbeseitigung (Zossen) 13.10.2010 AZ: 1038240000	<p>Es wird davon ausgegangen, dass eine Kampfmittelbelastung im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.</p>	<p>Beim Plangebiet handelt es sich um eine Altlasten- bzw. Kampfmittelverdachtsfläche. Vor Beginn von Bauarbeiten wird eine Sondierung und Räumung der Kampfmittel durch den Vorhabenträger durchgeführt (siehe Kapitel 1.2. Begründung FNP).</p> <p>Der Hinweis wird in der Begründung zum Flächennutzungsplan berücksichtigt.</p>
Landesamt f. Bergbau, Geologie u. Rohstoffe Bbg. LBGR (Cottbus) 20.10.2010 AZ: 74.21.52-11-274	<p>Aus hydrogeologischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet innerhalb einer genutzten und geschützten Grundwasserlagerstätte befindet. Es wird empfohlen hierzu Rücksprache mit der zuständigen unteren Wasserbehörde beim Landkreis Rücksprache zu halten.</p>	<p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die zuständige untere Wasserbehörde wurde im Rahmen der frühzeitigen TöB-Beteiligung angeschrieben. Es wurden keine Einwände zum Vorhaben vorgebracht.</p>
Landesamt für Bauen und Verkehr Gem. obere Luftfahrtbehörde Dez. 41 (Schönefeld)	<p>Es bestehen keine Bedenken gegen die 5. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan EII „Alter Feldflugplatz“ der Stadt Prenzlau, solange die vorgesehenen Bauhö-</p>	<p>Ein Abwägungserfordernis innerhalb der informellen Planung besteht nicht.</p>

Anlage 1 zur DS 148/2010

21.10.2010 AZ: 4132-6155/69LF-FNP-UM/10	hen die vorgesehenen Bauhöhen die vorhandene, ortsübliche Bebauung nicht oder nur unwesentlich übersteigen (gilt auch für Baugeräte, Maste, Schornsteine u. Werbeschilder).	
Bbg. Landesamt für Denkmalpflege Abt. Bodendenkmalpflege (Frankfurt (Oder)) 25.10.2010 AZ: UBO 2010 FP 24/1	<p>Im Plangebiet befindet sich ein Bodendenkmal (jungsteinzeitlicher Fundplatz) i.S.v. § 2 Abs. 2 Nr. 4 BbgDSchG. Dieser steht aufgrund seiner besonderen Bedeutung für die Kulturgeschichte des Menschen unter Schutz und ist zu erhalten (§§ 3 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 2 BbgDSchG). Dies gilt auch für die nähere Umgebung (§ 2 Abs. 3 BbgDSchG).</p> <p>Bodendenkmale sind so zu nutzen, dass ihre Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs. 2 BbgDSchG). Im gesamten Bereich der Schutzfläche und der Umgebungsschutzzone können Maßnahmen deshalb nur zur Funktionssicherung bestehender Gebäude und Anlagen durchgeführt werden. Entsprechende Baumaßnahmen sind erlaubnispflichtig und sollen frühestmöglich bei der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde der Kreisverwaltung beantragt werden (§§ 9, 19 Abs. 1 BbgDSchG). Gleiches gilt für Änderungen der Nutzungsart. Bodenverträgliche Nutzungen sind einvernehmlich anzustreben. Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind dokumentationspflichtig. Verantwortlich hierfür ist der Veranlasser (§ 9 Abs. 3 und 4 BbgDSchG).</p> <p>Sollten bei Erdarbeiten – auch außerhalb der gekennzeichneten Bodendenkmalbereiche – Bodendenkmale entdeckt werden (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder –bohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen o.ä..</p>	<p>Der Hinweis wird in der Begründung zum Flächennutzungsplan und im Umweltbericht berücksichtigt und im Flächennutzungsplan dargestellt.</p> <p>Der Hinweis wird in der Begründung zum Flächennutzungsplan und im Umweltbericht berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird in der Begründung zum Flächennutzungsplan und im Umweltbericht berücksichtigt.</p>
Landesamt f. Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Regionalabt. Ost (Frankfurt (Oder)) 25.10.2010 AZ: LUA_4RO-	Sollten im Plangebiet geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 32 BbgNatSchG befinden, wird über die Erteilung der erforderlichen Ausnahme oder Befreiung (§ 72 BbgNatSchG) von den Verboten § 30 BNatSchG und § 32 Abs. 1 BbgNatSchG auf Antrag der Stadt vor Aufstellung des Bebauungsplans entschieden. Zuständig ist die untere Naturschutzbehörde.	Der Hinweis wird in die Begründung zum Flächennutzungsplan aufgenommen.

3700/374+35#257011/2010

Die im Plangebiet vorhandenen Strukturen bieten Lebensraum i.S.d § 7 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten. Dazu gehören u.a. alle europäischen Vogelarten.

Sollte eine Beseitigung geschützter Lebensstätten zur Realisierung der Planung unabdingbar sein, sind diese zu erfassen, da sich darauf Restriktionen für Baumaßnahmen ergeben können oder Ausnahmen bzw. Befreiung von den Verboten des besonderen Artenschutzes (§ 45 bzw. § 67 BNatSchG) erforderlich werden. Dies gilt auch, falls es während der Umsetzung der Planung zu einer Störung streng geschützter Tiere oder europäischer Vogelarten i.S.d. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG kommt. Die Nichtbeachtung dieser Rechtsnorm kann bei Vorhandensein entsprechend geschützter Arten zu einer späteren Vollzugsunfähigkeit bzw. bzw. zu Verzögerungen bei der B – Planbearbeitung führen.

Zum Entwurf wurden ein Umweltbericht sowie ein spezieller artenschutzrechtlicher Beitrag angefertigt, in denen artenschutzrechtliche Belange hinreichend berücksichtigt werden. Durch die Realisierung der Planung kommt es zu keiner Beseitigung von geschützten Lebensstätten. Besonders geschützte Pflanzenarten sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die Realisierung des Vorhabens führt teilweise zu einem Verlust von Habitaten für Wiesenbrüter. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden jedoch bei keiner der betrachteten Tier- und Pflanzenarten ausgelöst, wenn die vorgeschlagenen Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen konsequent umgesetzt werden. Eine Befreiung von Artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist nicht erforderlich, sodass eine Vollzugsunfähigkeit der Planung nicht zu besorgen ist.

Landkreis Uckermark Bauordnungsamt und Fachämter (Prenzlau)
29.10.2010

AZ: 633 20 12 12/22/10

Im Plangebiet befinden sich derzeit drei bekannte Bodendenkmale (Karte – Anlage 1):
- Gräberfeld der Jungsteinzeit
- Gräberfeld und Siedlung der Jungsteinzeit
- neuzeitlicher Weg

Nachrichtliche Eintragung der Bodendenkmale in den FNP ist vorzunehmen.

Weiterhin ist außerhalb der bestehenden Gebäude und Bunker trotz erheblicher Bodeneingriffe im 20. Jh. mit bisher nicht bekannten Bodendenkmalen zu rechnen.

Eine Überbauung von Parabraunerde-Tschernosem als Böden mit Archivfunktionen ist unzulässig.

Die Parabraunerden-Tschernoseme sind durch eine bodenkundliche Standortcharakterisierung auf der Grundlage der MMK, Reichsbodenschätzung und der Bodengeologie im Plangebiet auszugrenzen, von Bebauung freizuhalten und als Grünflächen auszuweisen. Die Standortcharakterisierung ist der Unteren Bodenschutzbehörde zur Bewertung vorzulegen.

Der Hinweis wurde in der Begründung zum FNP berücksichtigt. Die Bodendenkmale wurden in die 5. Änderung des FNP nachrichtlich übernommen.

Der Hinweis wurde in der Begründung zum FNP berücksichtigt.

Die Stellungnahme ging nicht fristgerecht vor Auslieferung des Entwurfes ein.

Um der Forderung gerecht zu werden, muss die geforderte Auskartierung der Böden bis zum Billigung- und Offenlegungsbeschluss des Entwurfes erfolgen. Die entsprechenden Böden werden im Bebauungsplan dann als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) dargestellt. Auf diesen

Auf den Seiten 7 und 8 wird im Zusammenhang mit dem Umweltbericht auf den Umweltbericht zum VBP verwiesen. Die Endfassung der Flächennutzungsplanänderung selbst muss einen Umweltbericht enthalten. Ein Verweis auf den Umweltbericht des VBP ist nicht möglich, weil es sich um zwei separate Verfahren mit unterschiedlichen Ansprüchen an den Umweltbericht bzw. an die Umweltprüfung handelt. Gemäß § 2 a BauGB bildet der Umweltbericht einen gesonderten Teil der Begründung (eigenständiges Dokument). § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB enthält eine sogenannte Abschichtung im Hinblick auf die unterschiedlichen Planungsstufen. Danach soll die Umweltprüfung innerhalb der Planungshierarchie (hier: FNP) in dem nachfolgenden Verfahren (VBP) auf andere oder zusätzliche Auswirkungen beschränkt werden.

Bei den Vermerken fehlt die letzte öffentliche Auslegung. Im Genehmigungsvermerk muss es richtigerweise heißen: ... mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ... Bei der Unterschrift muss es dann statt rechtliche Bauaufsicht Genehmigungsbehörde heißen.

In der zeichnerischen Darstellung sind nicht alle Altlasten/Altlastverdachtsflächen ausgewiesen. Im beiliegenden Lageplan sind die im Plangebiet registrierten Flächen des Altlastenkatasters dargestellt (Anlage 2).

Bei der Aufstellung oder Änderung eines vorbereitenden Bebauungsplans (FNP) ist gemäß § 5 Abs. 5 BauGB LV. m. § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Diese sind in einem Umweltbericht als Teil der Begründung zum FNP (§ 2a S. 3 BauGB) zu beschreiben und zu bewerten. Da parallel für das Vorhaben ein Bebauungsplan aufgestellt werden soll, können aus der Umweltprüfung für den

Flächen dürfen keine schädlichen Veränderungen des Bodens durchgeführt werden. Schädliche Bodenveränderungen liegen jedoch bei der Einrammung von Stahlpfosten für die Aufständerung der Solarmodule nicht vor.

Zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans wird ein Umweltbericht mit den entsprechenden Inhalten erstellt.

Die Vermerke wurden im FNP angepasst.

Die fehlenden Altlasten/Altlastverdachtsflächen wurden in der 5. Änderung zum FNP ergänzt.

Zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans wird ein Umweltbericht mit den entsprechenden Inhalten erstellt.

VBP die erforderlichen wesentlichen Angaben und Aussagen für die Umweltprüfung der FNP-Änderung übernommen werden. Ein Verweis auf den Umweltbericht in der Begründung zum VBP ist nicht ausreichend, eine vollständige Übernahme des Umweltberichtes ist wegen der Maßstäblichkeit der vorbereitenden Bauleitplanung nicht erforderlich.

Im südlichen Teil des Änderungsgebietes sind zwei gemäß § 30 BNatSchG geschützte Biotope ausgewiesen. Sollte es sich bei der Waldfläche, die nordwestlich der Kleingartenanlage liegt, tatsächlich um ein geschütztes Biotop handeln oder um eine Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, ist diese nicht durch das Sondergebiet erneuerbare Energien zu überlagern.

Die zeichnerische Darstellung im FNP wurde angepasst. Das im Süden des Plangebietes vorhandene geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG bleibt erhalten. Bau-, anlage- und betriebsbedingt kommt es zu keinen Beeinträchtigungen der Biotopflächen. Eine Ausnahme oder Befreiung (§72 BbgNatSchG) ist nicht erforderlich.

Landesbüro der anerkannten
Naturschutzverbände GbR
(Potsdam)
29.10.2010

AZ: 10-041_B

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Nutzungsfestsetzung *Sondergebiet Photovoltaik* und flächenmäßigen Ausgrenzungen. Wünschenswert wäre die gesamte Eingrünung der Planfläche in Übergangsbereichen zu freien Landschaftsteilen. Eine mindestens 3-reihige (besser 5-reihig) Hecke aus einheimischen standortgerechten Laubgehölzarten könnte mittelfristig ökologisch hochwertige Strukturen (Brut-, Nist- und Lebensstätten) schaffen und die Einpassung in das Landschafts- und Ortsbild wäre gegeben (nicht nur wie geplant 3m Breite). In eine solche Hecke integrierbar wären auch Lesesteinhaufen oder Insektenhotels (z.B. Wildbienen), Ansitzhilfen etc. Für die zu erwartende Mehrversiegelung wären auch naturschutzfachlich sinnvolle Maßnahmen möglich, wie z.B. Schaffung/Sanierung/Renaturierung von Kleingewässern.

Da die Auswirkungen von Photovoltaik Anlagen auf Fauna und Flora bisher nicht untersucht sind und im Vergleich zu den anderen Schutzgütern diese Auswirkungen auch nicht so einfach abgeschätzt werden können, muss die weitere Entwicklung durch ein **Monitoring** überwacht werden. Diese Beobachtung der Auswirkungen ist vor allem vor dem Hintergrund der besonderen Betroffenheit sensibler Biotope und Arten im Plangebiet wichtig. Für ein Monitoring sollte die Entwicklung

Ein Abwägungserfordernis innerhalb der informellen Planung besteht nicht.

Der Hinweis wurde im Umweltbericht und in der Begründung zum Bebauungsplan berücksichtigt. Ein Monitoring findet auf Ebene der B-Planung statt. Seitens der Stadt Prenzlau wird mit dem Vorhabenträger ein Erschließungsvertrag mit Regelungen zum Monitoring zu schließen sein.

	<p>der Vegetation (Gefäßpflanzen) und Komplex-Bioindikatoren der Fauna besondere Berücksichtigung finden, die auf die strukturellen und mikroklimatischen Änderungen im Plangebiet potenziell besonders reagieren könnten. Hierzu zählen insbesondere Vögel, Libellen, Tagfalter und Heuschrecken. Jeweils mehrere Vertreter dieser Artengruppen bilden gleichzeitig besonders geschützte und schützenswerte Elemente der betroffenen Lebensgemeinschaften. Das Gebiet sollte über einen Zeitraum von drei Jahren untersucht werden. Aus dem Monitoring sollten Vorschläge zum optimalen Management der Trockenrasen bzw. spezifischen Begleitmaßnahmen abgeleitet werden.</p>	
<p>Stadtwerke Prenzlau GmbH Informations- und Anschluss- wesen (Prenzlau) 30.10.2010 AZ: TIN / FZ</p>	<p>Im Bereich der von Ihnen geplanten Baumaßnahmen befinden sich Trinkwasserversorgungsanlagen im Eigentum der Stadtwerke Prenzlau GmbH (SWPZ). Bei der Errichtung von Geländern bzw. technischen Anlagen ist darauf zu achten, dass der Schutzstreifen zu den Versorgungsanlagen der SWPZ von 12 m einzuhalten ist.</p>	<p>Ein Abwägungserfordernis innerhalb der informellen Planung besteht nicht.</p>
<p>Kabelservice Prenzlau (Prenzlau) 30.10.2010 AZ: TIN / FZ</p>	<p>Bei Annäherungen zum geforderten Schutzstreifen ist die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtungen o.ä.) festzustellen. Vor Beginn der Bauausführungen ist das Bauunternehmen verpflichtet, sich nach dem aktuellen Verlauf der Ver- und Entsorgungsleitungen beim Versorgungsunternehmen zu erkundigen.</p>	<p>Ein Abwägungserfordernis innerhalb der informellen Planung besteht nicht.</p>

III. Bedenken und Anregungen der Bürger

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Anregungen vorgebracht.

IV. Zugestimmt bzw. keine Bedenken und Anregungen geäußert haben folgende Träger öffentlicher Belange bzw. Gemeinden

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom:
Polizeipräsidium Frankfurt/O. Schutzbereich Uckermark (Prenzlau)	15.10.2010
Bbg. Landesamt für Bauen und Verkehr (Hoppegarten)	19.10.2010
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (Potsdam)	22.10.2010
Bbg. Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen Ebw. (Eberswalde)	22.10.2010
GDMcom mbH für Verbundnetz Gas AG (Leipzig)	26.10.2010
Gemeinsame Landesplanungsabteilung, Referat GL 5 und 6 (Potsdam)	26.10.2010
Ind.- und Handelskammer Frankfurt/Oder (Frankfurt (Oder))	25.10.2010
Wehrbereichsverwaltung Ost (Strausberg)	27.10.2010
E.ON edis Energie AG Regionalbereich Ost Bbg. (Bad Freienwalde)	30.10.2010
Landesbetrieb Straßenwesen Niederlassung Ost, Ebw. (Eberswalde)	30.10.2010
Bbg. Landesamt für Denkmalpflege Abt. Denkmalpflege (Zossen)	30.10.2010

V. Ergebnis der Abwägung/ Stellungnahme der Verwaltung

Die Abwägung der Stellungnahmen erfolgte auf Grundlage der vorliegenden Stellungnahmen aufgrund der vom Vorhabenträger veranlassten, Planungen. Die vorgebrachten Anregungen und Hinweise wurden teilweise in den Planunterlagen berücksichtigt. Die natur- und artenschutzrechtlichen Festsetzungen aufgrund der Bedenken und Anregungen der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Uckermark, des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz sowie des Landesbüros anerkannter Naturschutzverbände wurden nach Kenntnisstand der Stadt Prenzlau nicht hinreichend mit den Behörden abgestimmt.

Die Bedenken der Verwaltung zu der Bewältigung der natur- und artenschutzrechtlichen Belange sowie ein etwaiges Erfordernis einer Neuauslegung bei Feststellung von Abwägungsmängeln und der Änderung der Grundzüge der Planung wurden dem Vorhabenträger mitgeteilt.